

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung der Schülerfahrkosten bei besonderen Schulangeboten zwischen den Schulträgern

Stand: 08.12.2014

Aufgrund

- § 97 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), und
- § 4 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005 (GV. NRW. S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2012 (GV. NRW. S. 166),

schließen die Gemeinde Gangelt, die Stadt Geilenkirchen, die Stadt Heinsberg, die Gemeinde Selfkant, die Stadt Übach-Palenberg, die Gemeinde Waldfeucht und die Stadt Wassenberg die folgende Vereinbarung:

Präambel

Bedingt durch die aktuelle demographische Entwicklung und die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW über die Mindestgröße von Schulen kann nicht in jeder Kommune ein ausreichendes und umfassendes Angebot an schulischen Förderorten vorgehalten werden. Um die Belastung für die Schülerinnen und Schüler (SuS) der beteiligten Städte durch unnötige Fahrtzeiten gering zu halten und um auch im ländlichen Raum ein umfassendes Schulangebot vorhalten zu können, sind sich die Mitglieder des Förderschulzweckverbandes Heinsberg-Gangelt einig, die Frage der Kosten für die Schülerbeförderung zu den Regelschulen und der Förderschule des Verbandes in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Übernahme der Schülerfahrkosten für die besonderen Schulangebote, die in den einzelnen Städten während der Laufzeit dieser Vereinbarung nicht selbst vorgehalten werden oder bei denen die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen.

Insbesondere handelt es sich hierbei um die besonderen Schulangebote:

- Förderschulen
- integrative Schulangebote
- Angebote mit Förderschwerpunkten (z.B. internationale Förderklassen) und Schulwerkstatt.

Regelschulangebote werden von dieser Vereinbarung nicht umfasst.

- (2) Abweichend von § 4 Abs. 1 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vereinbaren die beteiligten Städte und Gemeinden für die infolge der besonderen Schulangebote entstehenden Schülerfahrkosten das Wohnortprinzip.
- (3) Das Wohnortprinzip bedeutet, dass jede Kommune die Schulerfahrkosten für die SuS, die in ihrem Stadt-/Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, selbst trägt und auch deren Abwicklung übernimmt. Dies gilt auch für Kosten, die in Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Schülerfahrkosten, ggf. auf dem Rechtsweg, entstehen.
- (4) Die Zuständigkeit der Bescheiderteilung und die rechtliche Vertretung im Außenverhältnis werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt. Diese verbleibt in der Zuständigkeit des Schulträgers, der die Entscheidung im Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde trifft und die Ausführung an diese überträgt.
- (5) Sofern eine Kommune selbst ein besonderes Schulangebot im Sinne des § 1 Abs. 1 der Vereinbarung vorhält und dort auch noch freie Kapazitäten hat, ist sie für SuS, die in ihrem Stadt-/Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht verpflichtet, Schülerfahrkosten zu tragen, wenn diese in ein besonderes Schulangebot einer anderen Kommune aufgenommen werden. In einem solchen Fall wird das Wohnortprinzip ausgeschlossen und es gilt das Schulträgerprinzip.
- (6) Die Kommune, die das besondere Schulangebot vorhält, stellt sicher, dass die Kommune, aus der der jeweilige Schüler bzw. die jeweilige Schülerin kommt, so rechtzeitig über die beabsichtigte Aufnahme oder Entlassung benachrichtigt wird, dass strittige Fragen der Beförderung geklärt werden können, bevor ein Rechtsanspruch hierauf erwächst.

§ 2

Kosten und Entschädigung

- (1) Eine gegenseitige Verrechnung von Sach- und Beförderungskosten oder sonstigen Kosten wird nicht vorgenommen.

- (2) Soweit eine Erstattung von Schülerfahrkosten für einzelne Angebote durch eine übergeordnete Stelle an den Schulträger erfolgt, sind diese Beträge anteilig nach betroffener Schülerzahl und Wohnort an die beteiligten Städte weiterzuleiten.

§ 3 Laufzeit

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann jede der beteiligten Städte durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen beteiligten Städten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres (§ 7 Absatz 1 Satz 1 SchulG NRW), das heißt zum 31. Juli eines Jahres, kündigen, frühestens jedoch zum 31. Juli 2019.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet lediglich die kündigende Kommune aus dem Vertragsverhältnis aus, für die übrigen beteiligten Kommunen bleibt der Vertrag wirksam.

§ 4 Anpassung des Vertrages/ Vertragsänderungen

- (1) Bei Abschluss dieser Vereinbarung kann nicht voraus gesehen werden, welche gesetzgeberischen Änderungen zukünftig die vorstehenden Regelungen beeinflussen werden. Die beteiligten Körperschaften sind sich einig, dass an einer Erfüllung dieser Vereinbarung so lange festgehalten werden soll, wie sie nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Widersprechen Teile dieser Vereinbarung gesetzlichen Vorschriften, so soll diese Vereinbarung an die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Gesamtzusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechenden Bestimmung

ersetzt, sofern sie nicht ersatzlos fortfallen kann. Das gleiche gilt, soweit es sich heraus stellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Körperschaften gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke erkannt hätten.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift